



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Mail: m3@bmi.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

07. Dezember 2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf, e.V. dankt dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf, e.V. begrüßt das Bemühen des Gesetzgebers Regelungen zu schaffen, die geeignet sind, auf Dauer den Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv zu gestalten und die damit auch zur Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme beitragen.

Der Referentenentwurf mit dem klangvollen Namen Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten nach Deutschland zu fördern und damit die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu sichern. Klar und transparent soll geregelt werden, wer nach Deutschland kommen und wer bleiben darf.

Diesem Anspruch wird das vorgelegte Gesetespaket nicht gerecht. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf, e.V. regt dringend an, den vorliegenden Referentenentwurf grundlegend zu überarbeiten.

Bei der Durchsicht des Entwurfs kommt Ernüchterung auf. Ein Neuansatz in der Migrationspolitik liegt dem Entwurf nicht zu Grunde. Möglichkeiten, den Fachkräften, Hochqualifizierten und

Akademikern aus Drittstaaten ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, bietet auch schon das aktuelle Aufenthaltsgesetz. Weder ist eine tiefgehende Durchwirkung des Regelungskomplexes Migration im Sinne einer Klarstellung und Konzentration der Regelungen erkennbar, noch werden Individualrechte berücksichtigt. Der sogenannte „Anwerbestopp“ aus dem Jahr 1973 bleibt nach wie vor bestehen.

Kriterien für die Einwanderung sollen sein: nicht nur Qualifikation, sondern auch das Alter, Sprachkenntnisse, der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots und die Sicherung des Lebensunterhalts. Nur einige wenige „Fachkräfte“ werden von einem privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt profitieren können. Gewollt und gesucht sind vor allem diejenigen, die bereits eine Qualifikation, ob beruflicher Art oder einen Hochschulabschluss haben und in der Regel über gute Deutschkenntnisse (B2, neu einzufügende Definition) verfügen.

Statt bestehende Integrationshindernisse zu beseitigen, sollen neue Arbeitsverbote (§ 60a Abs. 6 AufenthG) und Hürden, beispielsweise für die Aufnahme einer Ausbildung eingeführt werden. Neben der Ausbildungsduldung, deren Regelungen überarbeitet und verschärft wurden (neuer § 60 b AufenthG), soll eine Beschäftigungsduldung (§ 60c AufenthG) eingeführt werden. Diese hat aber so hohe Hürden, dass sie wohl nur für wenige Personen in Frage kommen wird.

Im Einzelnen

Es ist vorgesehen, dass bestimmte Personengruppen wie bsp. Student*innen eine neu errichtete Hürde nehmen müssen. Hierzu gehört das erhöhte Spracherfordernis (B2) und ein bis zu 10%iger höherer Nachweis finanzieller Mittel, bsp. für Migrant*innen, die ihre ausländische Qualifikation anerkennen lassen möchten.

Wie viele Menschen diese Hürde nehmen können, bleibt abzuwarten. Ein Gesetz, mit dem mehr Fachkräfte angeworben werden sollen, müsste u.E. einladende Signale senden.

§ 16a AufenthG, Aufenthalt zu Ausbildungszwecken

An dieser Stelle gibt es eine deutliche Verschlechterung. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der/ die Antragsteller*in die Sicherung des Lebensunterhalts plus eines Aufschlags von 10% nachweisen kann. Dies ist also konkret dann der Fall, wenn der Zuwanderungswillige über den BAföG-Bedarfssatz plus zehn Prozent im Monat verfügt; das sind rund 800 Euro.

Wer der Deutschen Botschaft im Ausland einen Nachweis von rund 4800 Euro erbringt, erfüllt das Kriterium für die Beantragung eines sechsmonatigen Visums zur Ausbildungsplatzsuche.

§ 16 b AufenthG, Aufenthalt zum Zweck des Studiums

Diese Regelungen sind jene des bisherigen § 16 AufenthG.

§ 16 Abs 5, 7 und 8 (alt) sind weggefallen. § 16 b (alt) wurde gestrichen.

Neu ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2, was eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage bedeutet, die bislang A2 vorsieht.

§ 16d AufenthG, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Für die Anerkennung soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, allerdings nur, wenn der/ die Antragsteller*in „über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,...“ und der/ die Antragsteller*in die Sicherung des Lebensunterhalt plus 10% (wie unter § 16 a AufenthG beschrieben) nachweisen kann.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich Antragsteller*innen hier vor Ort um die Anerkennung der erlangten Qualifikation aus einem Drittstaat bemühen können. Nicht nachvollziehbar ist, dass für diese Zeit eigene finanzielle Mittel nachzuweisen sind, deren Betrag über der Sicherung des Lebensunterhalts liegt. Der Verband kann hierin keinen Anreiz für den Standort Deutschland erkennen.

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes

Theoretisch wird in § 17 Abs.1 AufenthG die Möglichkeit eines bis zu sechs Monaten befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz geschaffen. Dies ist neu. Geblieben ist die Regelung für Studienwillige, innerhalb von neun Monaten einen Studienplatz zu suchen. Die neue Möglichkeit für Menschen, die eine Ausbildung in Deutschland durchlaufen möchten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie dies in maximal sechs Monaten zu bewerkstelligen ist? Warum benötigen Ausbildungsplatzsuchende weniger Zeit hierfür als Studienplatzsuchende?

Weiterhin sind die an die Erteilung dieser Form der Aufenthaltserlaubnis geknüpften Voraussetzungen hoch. Zum einen gibt es eine Altersbeschränkung von maximal 25 Jahren, zum anderen ist die Sicherung des Lebensunterhalts plus ein Aufschlag von 10 % nachzuweisen. Zudem sind Deutschkenntnisse auf der Stufe B2 erforderlich und es muss ein Abschluss einer deutschen Schule (im Ausland) oder ein gleichwertiger Schulabschluss vorgelegt werden.

Gesucht sind also junge Menschen, die gut deutsch sprechen, in eine deutsche Schule gegangen sind und die erhöhten finanziellen Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen können.

Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Noch in ihrem „Eckpunktepapier“ erklärte die Bundesregierung „die inländischen Potenziale zu heben und zu sichern“, und führte dabei ausdrücklich auch „Personen mit Fluchthintergrund“ auf. Der vorliegende Referentenentwurf wird mit seinen Regelungen und damit den Ankündigungen der Großen Koalition, vorrangig inländische Potenziale heben und die Arbeitsmarktintegration der bereits hier lebenden Geflüchteten stärken zu wollen, in keiner Weise gerecht.

Geduldete werden weiter ausgegrenzt statt integriert. Die geplanten Änderungen schaffen Hürden, die nur sehr wenige meistern werden. Mit den geplanten Änderungen wird es nicht gelingen, dass die große Zahl der geduldeten Menschen aus eigener Kraft in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Geklärte Identität bei Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Besonders problematisch ist, dass weder eine Ausbildungsduldung, noch eine Beschäftigungsduldung erteilt werden soll, wenn die Identität (i.d.R. durch einen Pass) nicht geklärt ist. Dabei ist ein kompliziertes Abstufungssystem je nach Einreisedatum des Betroffenen vorgesehen:

- Bei Einreise bis Ende 2016 muss die Identität am Tag der Antragstellung für die Ausbildungsduldung geklärt sein.
- Bei Einreise ab 1.1.2017 und dem Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entweder mit Beantragung der Ausbildungsduldung, „spätestens“ aber sechs Monate danach,
- bei Einreise nach dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Einreise.

Die Identitätsklärung muss somit künftig schon während des Asylverfahrens, innerhalb der ersten sechs Monate des Aufenthalts stattfinden. Können die notwendigen Dokumente, also in der Regel der Pass, trotz aller Bemühungen nicht in dieser Zeit beschafft werden, geht dies zu Lasten der Antragstellenden. D.h. die Antragstellenden werden z.B. für die Tätigkeiten ihrer Botschaft in Deutschland verantwortlich gemacht, abgesehen davon, dass sich Asylsuchende sicherlich nicht als erstes auf den Weg zu ihrer Vertretung begeben werden.

Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung soll in der Regel für zwei Jahre erteilt werden. Sie umfasst nicht nur den/die Antragsteller*in sondern die gesamte Familie, was grundsätzlich positiv zu werten ist, damit zukünftig alle Angehörige gleichermaßen eine gewisse Sicherheit für zumindest zwei Jahre erhalten.

Allerdings werden an die Erteilung der Beschäftigungsduldung Forderungen an alle Familienangehörige gestellt, die unmöglich von diesen zum gleichen Zeitpunkt erbracht werden können und somit den grundsätzlich positiven Gedanken konterkarieren. Diese sind:

- geklärte Identität aller Familienmitglieder,
- bei Eheleuten müssen beide über B1 Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
- die Kinder müssen regelmäßig zur Schule gehen,
- der/die Antragsteller*in muss vor Antragstellung 12 Monate im Besitz einer Duldung gewesen sein,
- der/die Antragsteller*in muss vor Antragstellung mindestens 18 Monate eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit mindestens 35 Wochenstunden ausüben,
- der Lebensunterhalt des/der Antragssteller*in muss vollständig gesichert sein.

Die Anforderungen, die an die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gestellt werden, entsprechen nicht den Lebensrealitäten vieler Familien. Aus unserer Erfahrung in der Beratung wissen wir, dass gerade Familien mit Kindern gerade nach der Flucht, im Rahmen des Asylverfahrens, Zeit benötigen für die Bewältigung des täglichen Lebens. Sie müssen zur Ruhe kommen, sich zurecht finden in einem anderen Land, den Kindern einen kindgerechten Alltag schaffen und die Sprache lernen. Arbeits- und Wohnungssuche, die Suche eines Kindergartenplatzes oder einer Schule stellen für Familien mit Fluchthintergrund Herausforderungen dar. Das alles braucht Zeit. Arbeitet z.B. ein Elternteil, hat der andere in aller Regel keine Gelegenheit, einen Integrationskurs zu besuchen, weil die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder nicht sichergestellt ist.

Familienleistungen

Änderungen im Bundeskindergeldgesetz (BKGG), im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Der Verband binationaler Familien begrüßt die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Zukünftig sollen auch ausländische Studierende für ihre Kinder Kindergeld beziehen, Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen und Elterngeld beanspruchen können.

Weitere Anmerkungen

Einiges wurde umformuliert, erweitert und (dankenswerterweise) präzisiert. So finden sich im Entwurf im § 2 neu eingefügte Legaldefinitionen in den Absätzen 11a bis 12c. Es handelt

sich hier um erweiterte Begriffsbestimmungen hinsichtlich der guten deutschen Sprachkenntnisse auf der Stufe B1, der qualifizierten Beschäftigung und der Bildungsträger.

Dies wiegt aber bei Weitem nicht die Tatsache auf, dass klar geregelte, dem jeweiligen Aufenthaltswort zuzuordnende Bestimmungen aus deren Kontext herausgenommen wurden und sich an anderer Stelle im Gesetz wiederfinden. Beispielhaft sei hier nur die Regelung der Aufenthaltsgewährung zur Arbeitsplatzsuche für Hochschulabsolventen erwähnt, die nun in § 20 AufenthG zu finden ist. An alter Stelle war sie (§ 16 Abs. 5 –alt- bzw. § 16b –neu-) besser aufgehoben. Solches Auseinanderdröseln und Neuplatzieren schafft für alle, die mit dem AufenthG arbeiten, unnötige Verwirrung und fordert eine zeitraubende Umorientierung.

Zusammenfassung

Wirklich neue Ansätze sind im Entwurf nicht zu erkennen, es handelt sich eher um eine Umetikettierung des bestehenden Rechts. Nüchtern betrachtet ist der Referentenentwurf ein Placebo mit gefährlichen Nebenwirkungen, da bisherige Anforderungen erhöht werden. Einem Einwanderungsgesetz, das um Fachkräfte und seine Familien wirbt sowie Deutschland attraktiv macht, wird dieser Entwurf nicht gerecht.

Ursprünglich war das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Potenziale der Menschen, die sich bereits in Deutschland befinden, zu fördern und zu nutzen. So sah es das „Eckpunktepapier“ vor. Die geplante Novellierung führt jedoch dazu, dass besonders geflüchtete Menschen keine dauerhafte Perspektive in Deutschland entwickeln können. Ihnen ist weitestgehend der Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeit aufgrund der geschaffenen Hürden verwehrt. Das ist kontraproduktiv.

Stattdessen ist ein sehr kompliziertes, unübersichtliches Regelwerk entstanden, das aus unserer Sicht für die Praxis nicht handhabbar ist, weder für die Fachkräfte selbst noch für die involvierten Behörden.

Wir regen daher dringend an, den vorliegenden Referentenentwurf grundlegend zu überarbeiten.